Vereinsinterne Bestimmungen: Stand 16.01.2024

Dreiburgensee/Muther-Weiher:

Beginn des Fischens am 1. März bis 31. Oktober. (NEU!)

Ausgabe Tageskarten an Urlauber und Vereinsmitglieder ab 1. April jeden Jahres.

Ausgabe Tageskarten an Gastfischer am 1. Mai jeden Jahres.

Ausgabestellen: Gemeinde Tittling und Geberts Imbiss, OMV Tankstelle in Tittling.

Tagesfang ist beschränkt auf 2 Friedfische, 2 Raubfische, oder 2 Forellen.

Der Tagesfang kann auch gemischt werden (1 Karpfen und 1 Raubfisch usw.)

Weißfische werden bei der Tagesbeschränkung nicht gewertet.

Raubfischen für Gastangler und Vereinsmitglieder mit Tageskarte ist in keiner Form erlaubt.

Hälterung der gefangenen Fische ist verboten, (auch Köderfische)

Fischen mit lebenden Köderfisch ist strengsten verboten.

Die vorgegebenen Parkplätze (Rothauer Seite ,Oischinger-Weiher können genutzt werden.

Am Muther Weiher ist das Fischen im gekennzeichneten Schonbereich nicht erlaubt. Das Parken und das Befahren der Uferwege ist grundsätzlich verboten.

Hier die offiziellen Parkplätze nutzen.

Gefangene untermassige, oder noch in der Schonzeit befindliche Fische sind sofort schonend in das Gewässer zurückzusetzen und waidgerecht zu behandeln.

Angelplätze sind sauber und ordentlich zu verlassen und aufzuräumen.

Raubfischen erlaubt ab 1. Juni bis 31.12. (NEU!)

Mit Ablauf der Jahreskarte zum 31.12. jeden Jahres, muß das Fischen eingestellt werden! Gefischt werden darf mit zwei Handangeln vom Ufer aus. (eine Anbissstelle)

Der Fischereierlaubnissschein ist auf Verlangen den Fischereiaufsehern vorzuzeigen.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes. (AVBayFiG), sowie die Bezirksfischereiverordnung.

Wolfseiner Ohe:

Wurmfischen ist nur von Ohbruck abwärts bis Einlauf IIz erlaubt.

Andere natürliche Köder wie z.B. Maden, Heuschrecken und ähnliche Köder sind generell in der kompletten Fischstrecke verboten!

Köder wie z.B. Mühlkoppen, oder Köderfische sind erlaubt.

Schonhaken sind zu verwenden. (Wiederhaken abbrechen)

Untermaßig, oder sich in der Schonzeit befindliche Fische sind schonend und waidgerecht sofort in das Gewässer zurückzusetzen.

Der Tagesfang ist beschränkt auf 3 Salmoniden.

Hälterung der gefangenen Fische ist verboten.

Betreten der Anlagen der Gewässeranlieger ist nicht erlaubt. (z.B. Safert; Heiblmühle)

Tageskarten sind ab ca. Ostern an den bekannten Ausgabestellen erhältlich.

Gastfischer dürfen nur in Begleitung eines Ohefischers eine Tageskarte erwerben.

Jeder Ohefischer darf nur einen Gastfischer betreuen.

Gefischt werden darf mit einer Angel, eine Anbißstelle vom Ufer aus. Fliegenfischen, oder Blinkern ist im Wasser erlaubt.

Der Fischereierlaubnisschein ist auf Verlangen den Fischereiaufsehern vorzuzeigen.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG), sowie die Bezirksfischereiverordnung.